

Verwaltungsgericht Augsburg
Beschluss vom 14.04.2014

T e n o r

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Antrags- und das Klageverfahren werden abgelehnt.

G r ü n d e

I.

Die am ... 1993 in ... (Irak) geborene Antragstellerin ist irakische Staatsangehörige mit assyrischer Volkszugehörigkeit und assyrisch-orthodoxer Religionszugehörigkeit.

Die Antragstellerin reiste ihren Angaben zufolge am 3. November 2013 erstmalig auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie unter dem 11. November 2013 Asylerstantrag stellte. Die Antragstellerin war bei ihrer Einreise im Besitz eines am 25. September 2013 ausgestellten Aufenthaltsdokument/Visum für das Königreich Spanien mit einer Gültigkeitsdauer vom 2. Oktober 2013 bis zum 15. November 2013.

Am 10. Dezember 2013 richtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) ein Übernahmearbeiten zur Durchführung des Asylverfahrens für die Antragstellerin an das Königreich Spanien. Mit Schreiben vom 31. Januar 2014 erklärten die spanischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags der Antragstellerin.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 10. Februar 2014 wurden der Asylantrag der Antragstellerin als unzulässig abgelehnt (Nr. 1). In Ziffer 2. des vorbezeichneten Bescheids wurde gegenüber der Antragstellerin die Abschiebung nach Spanien angeordnet.

Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass nach den Erkenntnissen des Bundesamtes (Abgleich in der VISA-Datei und Fingerabdrücke) Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin-II-VO) vorgelegen hätten. Die spanischen Behörden hätten mit Schreiben vom 31. Januar 2014 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags gemäß Art. 9 Abs. 2 Dublin-II-VO erklärt. Die Antragstellerin hatte lediglich vorgetragen, dass sie in Deutschland bleiben möchte. Gründe, die gegen eine Überstellung nach Spanien sprächen, seien nicht vorgetragen worden. Der Asylantrag sei gemäß § 27a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) unzulässig, da Spanien auf Grund der erteilten Einreisemöglichkeiten ins Schengen-Gebiet (Visa) gemäß Art. 9 Abs. 2 Dublin-II-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß

Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Mängel am spanischen Aufnahmesystem stünden einer Überstellung eines Antragstellers nach Spanien nicht entgegen. Grundlage und Rechtfertigung des gemeinsamen europäischen Asylsystems sei die Vermutung, dass das Asylverfahren und die Aufnahme der Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat in Einklang stünden mit den Anforderungen der Grundrechte – Charta der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Auf den weiteren Inhalt des Bescheides des Bundesamtes vom 10. Februar 2014 wird ergänzend verwiesen.

Der vorbezeichnete Bescheid wurde der Antragstellerin ausweislich der sich in den Akten befindlichen Postzustellungsurkunde am 25. Februar 2014 zugestellt.

Mit Telefax vom 28. Februar 2014 ließ die Antragstellerin Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erheben und beantragte zuletzt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 10. Februar 2014 zu verpflichten, festzustellen, dass bei der Antragstellerin hinsichtlich des Staates Irak die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen (Au 5 K 14.30198).

Über die vorbezeichnete Klage ist noch nicht entschieden worden.

Ein ebenfalls von der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 28. Februar 2014 eingeleitetes Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes, gerichtet auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die Abschiebungsanordnung nach Spanien, wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 24. März 2014 (Au 5 S 14.30199) abgelehnt.

Auf die Gründe dieser Entscheidung wird voll umfänglich verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 8. April 2014 hat die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage wird gemäß § 80 Abs. 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), hilfsweise nach § 123 VwGO angeordnet. Der Beschluss vom 24. März 2014 wird aufgehoben.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Antragstellerin nunmehr ausschließlich die Gewährung subsidiären Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehre. Die Antragstellerin nehme die bisher gestellten Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte bzw. als Flüchtling sowie auf Feststellung europarechtlicher subsidiärer Abschiebungshindernisse nach §§ 3, 4 AsylVfG zurück. Als Christen würde die Familie seit langem unter der Bedrohung islamistischer Fanatiker leben. Sie sehe sich nicht in der Lage, sich durch Einschaltung der Polizei zu schützen, gerade im Hinblick auf ihre christliche Religionszugehörigkeit.

Auf den weiteren Inhalt des Antragschriftsatzes vom 8. April 2014 wird ergänzend verwiesen.

Daneben hat die Antragstellerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Rechtsanwaltsbeordnung beantragt.

Die Antragsgegnerin hat die einschlägige Behördenakte dem Gericht vorgelegt. Eine Äußerung ist nicht erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die von der Antragsgegnerin vorgelegte Behördenakten umfassend verwiesen.

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO, gerichtet auf Aufhebung bzw. Abänderung der gerichtlichen Entscheidung vom 24. März 2014 bleibt in der Sache ohne Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig.

Der Zulässigkeit des erhobenen Antrages nach § 80 Abs. 7 VwGO steht mittlerweile § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht mehr entgegen. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl I 5.3474 ff.) wurde § 34a Abs. 2 AsylVfG dahingehend geändert, dass Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsanordnung nunmehr innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen sind. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig. Das Gesetz trat am Tag nach der Verkündung, demnach am 6. September 2013, in Kraft. Aus der Änderung des § 34a Abs. 2 AsylVfG lässt sich ohne weiteres schließen, dass auch Anträge nach § 80 Abs. 7 VwGO unter den dort genannten Voraussetzungen als Korrelat und zur evtl. Korrektur von Beschlüssen nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig sind.

2. Die Antragstellerin kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Voraussetzungen für eine Abschiebung nach Spanien auf der Grundlage der Dublin-II-Verordnung nicht mehr vorliegen. Insoweit hat die Antragstellerin vorgetragen, sie habe zwischenzeitlich ihren Asylantrag zurückgenommen und begehre nur noch nationalen Abschiebungsschutz. Eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage der Dublin-II-Verordnung könne somit nicht mehr erfolgen. Die in der Rechtsprechung kontrovers diskutierte Frage, ob durch eine Teilrücknahme des Schutzersuchens und die spätere Beschränkung des Schutzersuchens ausschließlich auf das Gewähren subsidiären nationalen Schutzes bzw. auf das Feststellen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG die Dublin-II-Verordnung anwendbar bleibt, bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Dublin-II-Verordnung auf solche Sachverhalte keine Anwendung findet, bei denen ein Schutzersuchen von vorne herein oder auch nachträglich auf die Gewährung subsidiären Schutzes beschränkt worden ist (vgl. VG München, U.v. 9.9.2010 – M 2 K 09.50582 – juris Rn. 15 bis 19; VG Frankfurt, B.v. 6.7.2011 – 7 L 1604/11.FA – NVwZ 2011, 2471 f; VG Regensburg, U.v. 2.8.2012 – RO 7 K 12.30025 – juris Rn. 16 und 19 bis 31), bleibt der Antrag erfolglos.

In Anbetracht der Problematik einer Umgehung bevorstehender Abschiebungen durch nachträgliche Beschränkung des Schutzbegehrens ist bei der Auslegung des Schutzbegehrens sowohl nach nationalem Recht wie auch im Rahmen der Anwendung der Dublin-II-Verordnung auf das tatsächliche Vorbringen des jeweiligen Antragstellers abzustellen. Danach ist der gestellte Antrag objektiv auszulegen, so dass es sowohl für die innerstaatliche Rechtsanwendung als auch für die Anwendbarkeit der Dublin-II-Verordnung allein auf die inhaltliche Bedeutung, die der Antragsteller seinem Schutzbegehren beimisst bzw. beimessen möchte, nicht ankommen kann. Macht der Schutzsuchende daher unter formaler Berufung auf § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG in Wirklichkeit ein Schutzsuchen vor

Verfolgung geltend, so liegt ein Asylantrag vor (vgl. Marx, Kommentar zum AsylVfG, 7. Aufl. 2008, § 27a Rn. 19). Ergibt sich aus dem tatsächlichen Vorbringen, dass die Antragstellerin letztlich internationalen Schutz vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sucht, ist auch die bloße formale Beschränkung des Antrags auf die Vorschriften des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht geeignet, eine Abschiebung in den für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedsstaat zu verhindern (vgl. VG Augsburg, B.v. 27.3.2014 – Au 6 S 14.30232 und Au 6 K 14.30231 – nicht veröffentlicht).

So verhält es sich hier. Der Vortrag der Antragstellerin beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Verfolgungsfurcht aufgrund der Zugehörigkeit zur christlichen Religionsgemeinschaft. Damit knüpft das Vorbringen aber im Wesentlichen an ein asylrelevantes Merkmal im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG an und macht die Antragstellerin damit weiterhin einen internationalen Schutzanspruch aufgrund politischen Charakters der Verfolgung angeknüpft an den Verfolgungsgrund ihrer Religionszugehörigkeit geltend. Die Antragstellerin beschränkt sich in ihrem Vorbringen daher nicht ausschließlich auf die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote. Vielmehr nimmt ein wesentlicher Teil ihres Vortrages Ausführungen zum Vorliegen der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG ein unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 21. Januar 2008. Damit macht die Antragstellerin nach ihrem tatsächlichen Vorbringen aber gerade nicht hinreichend deutlich, dass sie nur subsidiären nationalen Schutz geltend macht. Folglich muss die spätere formale Beschränkung des Begehrens im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Dublin-II-Verordnung unbeachtlich bleiben. Die nachträgliche Beschränkung des Antrages stellt daher eine Umgehung der für die Prüfung von Asylanträgen geltenden europarechtlichen Zuständigkeitsvorschriften dar. Daher konnte der Antrag im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO keinen Erfolg haben. Im Übrigen wird auf die Gründe des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg im Verfahren Au 5 S 14.30199 verwiesen.

3. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Als im Verfahren unterlegen hat die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG.

4. Die Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Antrags- und Klageverfahren bleiben ebenfalls erfolglos. Maßgeblich für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO), ob das Rechtsschutzbegehren hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nachdem der angefochtene Bescheid jedoch voraussichtlich rechtmäßig ist, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht vor. Überdies weist das erkennende Gericht darauf hin, dass die Klage in jedem Fall ohne Erfolg bleiben muss, als mit der Klage geltend gemacht worden ist, festzustellen, dass bei der Antragstellerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Insoweit ist dem Gericht ein Durchentscheiden untersagt. Der Antragsgegnerin müsste insoweit Gelegenheit gegeben werden, selbst über das Vorliegen eines subsidiären Schutzanspruches und eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG zu entscheiden, insbesondere festzulegen, für welche Zielstaaten Abschiebungshindernisse geprüft und evtl. festgestellt werden (vgl. Bergmann in Renner/Bergmann/Dienelt, AuslR, 10. Aufl. 2013, § 32a AsylVfG Rn. 9).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).